Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5997**
14. Wahlperiode 10. 05. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5655, 14/5981 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) – § 1, Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 bestimmten Zwecken“.

Berlin, den 4. Mai 2001

Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Diese Änderung zieht die Konsequenzen aus den Änderungen zu den §§ 5 und 8.

Die Bundesregierung nimmt mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs die Gelegenheit wahr, zum zweiten Mal innerhalb weniger Jahre die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der strategischen Beschränkungen des Telekommunikationsverkehrs zu erweitern. Die nunmehr angestrebte Überwachung des leitungsgebundenen Telekommunikationsverkehrs leitet eine neue Phase der massenweisen Kontrolle unverdächtiger und argloser Telekommunikationsteilnehmer im In- und Ausland ein. Damit werden nicht bloß die technischen Veränderungen der letzten Jahre nachvollzogen, sondern weitergehend die rechtlichen Grundlagen für die flächendeckende Rasterung aller internationalen Telekommunikationsbeziehungen geschaffen. Nur mühsam sucht die rechtliche Kapazitätsgrenze von 20 Prozent in dem Entwurf der Bundesregierung diese Entwicklung zu verdecken.

Mit keinem Wort geht die Bundesregierung darauf ein, dass die rasante technische Entwicklung der letzten Jahre nicht nur das Datenaufkommen in den internationalen Telekommunikationsbeziehungen erheblich hat ansteigen lassen, sondern auch die technischen Möglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes erweitert hat. Damit fällt ohne Kenntnis der Öffentlichkeit oder des Deutschen Bundestages sukzessive eine weitere, technologische Schranke, welche bisher die Beeinträchtigungen des Telekommunikationsgeheimnisses durch strategische Überwachungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes in verfassungsrechtlich hinnehmbaren Grenzen gehalten hatte.

Der Entwurf der Bundesregierung schreibt ferner die Abkehr von dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten fort. Diese von der vorigen Bundesregierung vorangetriebene Entwicklung macht die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder zu Informationsbeschaffern für alle Sicherheitsbehörden. Dabei bleiben wesentliche Grundlagen des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens in der Bundesrepublik Deutschland außer Acht. Das Trennungsgebot in der Bundesrepublik Deutschland zieht unausweichliche institutionelle und befugnisrechtliche Konsequenzen aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft. Diese Erfahrungen haben sich in verbindlichen Vorgaben der Alliierten für die Sicherheitsverfassung der Bundesrepublik Deutschland niedergeschlagen und bilden zugleich einen wesentlichen Bestandteil des Gründungskonsenses dieser Republik. Die Abkehr vom Trennungsgebot eröffnet den Weg in den Überwachungsstaat.

Die Erosion des Trennungsgebotes schlägt sich auch in dem Versuch nieder, den Bundesnachrichtendienst von einem Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik in ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung umzufunktionieren. Diese neue Rolle spiegelt sich auch in den neueren Überwachungsbefugnissen: die strategische Telekommunikationsüberwachung entwickelt sich von einem Ausnahmeinstrument zur Verhinderung eines militärischen Angriffes auf das Bundesgebiet zu einer Standardmaßnahme der Bekämpfung von Gefahren für die innere Sicherheit.

Die tatsächlich gebotene Konsequenz aus dem Wegfall der spezifischen Bedrohungslage des Kalten Krieges ist die Auflösung des Bundesnachrichtendienstes statt seiner Umgestaltung im Dienste der inneren Sicherheit.

Mit jedem neuen Verwendungs- und Übermittlungszweck für Daten aus der strategischen Überwachung steigt die Eingriffsintensität dieser ohne bestimmten Anlass gegen eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichteten Eingriffe. Mit jedem technischen Entwicklungsschritt kann der Bundesnachrichtendienst die Überwachung verfeinern und erweitern, ohne dass der Gesetz-

geber an dieser für die Bedingungen des Grundrechtsgebrauches wesentlichen Entwicklung bisher zu beteiligen wäre. Notwendig werden in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle Personen und Kommunikationsbeziehungen betroffen, die keine nachrichtendienstliche Relevanz aufweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich hervorgehoben, dass die Unbefangenheit der individuellen Kommunikation eine tragende Säule der freien Entfaltung der Persönlichkeit wie eines freiheitlichen Gemeinwesens ist. Die Folgen einer quantitativ wie qualitativ zunehmend entfesselten Überwachung für das gesellschaftliche Kommunikationsgefüge sind heute noch nicht abzusehen.

Eine Bedrohung höchster Verfassungsgüter durch bestimmte Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt erkennbar, geschweige denn nachweisbar gewesen. Im Sicherheitsdiskurs hat die Konjunktur dieser These inzwischen stark abgenommen, nachdem die Rechtstatsachenforschung sie trotz politischen Rückenwindes nicht gestützt hat. Ein öffentliches Interesse an anlassloser Überwachung einer Vielzahl von Unbeteiligten im Hinblick auf Erkenntnisse aus dem nach wie vor begrifflich nicht gefassten Vorfeld gewisser Gefahrenbereiche ist nicht gegeben. Die darauf gerichtete Überwachung vergeht sich ohne hinreichenden Grund und praktisch ohne die Aussicht auf einen nennenswerten Ertrag für die innere Sicherheit an den Grundrechten der Betroffenen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333